

Gesetz betreffend die Übergabe von sequestrierten und konfiszierten Vermögen durch die Sowjet-Militär-Administration an das Land Thüringen vom 24. Juli 1946

Artikel 1

Das Vermögen (Betriebe, Unternehmen und sonstige Vermögenswerte), welches von der Sowjet-Militär-Administration Deutschlands gemäß den Befehlen Nr. 124/126 vom 30./31. Oktober 1945 sequestriert oder konfisziert worden ist und auf Grund der Befehle Nr. 154/181 des Obersten Chefs der Sowjet-Militär-Administration Deutschlands vom 21. Mai 1946 und des Befehls Nr. 310 der Sowjet-Militär-Administration Thüringens vom 18. Juli 1946 dem Lande Thüringen übergeben wird, ist mit dieser Übergabe zugunsten des Landes Thüringen entschädigungslos enteignet.

Artikel 2

Die Landesverwaltung entscheidet, welche der enteigneten Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte beim Lande Thüringen verbleiben und welche in das Eigentum der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der antifaschistischen Parteien oder anderer Organisationen übergehen.

Artikel 3

- (1) Die enteigneten Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte, welche nicht gemäß Artikel 2 übereignet werden, werden von der Landesverwaltung an Privatpersonen zu Eigentum übergeben.
- (2) Die Übereignung kann entgeltlich oder unentgeltlich geschehen.
- (3) Einnahmen aus Verkäufen können zugunsten der Opfer des Faschismus und des Kriegsverbrechens, insbesondere zugunsten der Neubürger verwendet werden.

Artikel 4

Das sequestrierte Vermögen, welches nicht unter die Befehle Nr. 124/126 vom 30./31. Oktober 1945 fällt, wird unverzüglich den ursprünglich Berechtigten zurückgegeben.

Artikel 5

Die in das Eigentum des Landes übergehenden Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte werden durch die Verwaltung der landeseigenen Betriebe übernommen. Über diese Organisation ergeht ein besonderes Gesetz.

Artikel 6

- (1) Ausführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Landes Thüringen.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Landes Thüringen

Dr. Rudolf Paul

D-D-R.de